



Trend beim Risikomanagement: In den wirtschaftlich unsicheren Zeiten ist eine vertiefte Prüfung des Risk Management in den Unternehmen zunehmend gefragt.

In der «Commodity-Falle»

Audit Die Kerndienstleistung der Wirtschaftsprüfung wird immer häufiger als austauschbares Gut betrachtet.

ROGER NEININGER

Die Wirtschaftsprüfung hat im vergangenen Jahrzehnt eine wechselhafte Wandlung erlebt. In den Krisenjahren 2001–2003 wurde das Scheinwerferlicht im Zuge der grossen Firmenzusammenbrüche mit den berühmten Beispielen Enron, Swissair oder Parmalat auch auf die Rolle und Verantwortung der Wirtschaftsprüfer gerichtet, und der Verwaltungsrat musste sich wieder seiner strategischen Verantwortung an der Spitze eines Unternehmens bewusst werden.

Nicht begehrte Dienstleistung

Zur Mitte des Jahrzehnts wurden die Zeiten aufgrund positiver konjunktureller Rahmenbedingungen für die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen wieder besser, und schon verschwand der Wirtschaftsprüfer wieder im Schatten der notwendigen und deshalb geduldeten Dienstleistung, die man – zumindest aus Sicht eines börsenkotierten Unternehmens – zu

einem möglichst tiefen Preis vornehmlich bei den «Big Four» einkauft. Auf Unternehmerseite beklagte man zuweilen die begrenzte Auswahl von Prüfungsgesellschaften mit nur vier grossen Akteuren weltweit; gerne hätte man einen möglichst effizienten Markt mit dem Preis als einzigem Selektionsmechanismus für den Financial Statement Audit gesehen: Die Wirtschaftsprüfung als Commodity ohne qualitative Unterschiede zwischen den Anbietern.

Diese Betrachtung entspricht jedoch überhaupt nicht der Realität. Qualität spielt eine zentrale Rolle, auch oder gerade in der Kerndienstleistung der statutarischen Abschlussprüfung. In einer so komplexen Fragestellung wie der Prüfung von globalen Unternehmen mit vielschichtigen juristischen und finanziellen Strukturen gibt es immer Unterschiede in der Leistungserbringung durch den Revisor. Gerade bei der Ausschreibung eines Prüfmandats werden auch die qualitativen Unterschiede im Entscheidungsprozess des Kunden berücksichtigt. Das spüren wir in der täglichen Arbeit wie auch im Kontakt mit unseren Kunden. Sehr oft spielen der Auftritt des Prüfteams, die Präsentation des gesamtheitlichen Prüfansatzes und der Nachweis des Fach- und Branchen-Know-how auf breiter, interna-

tionaler Ebene eine wichtige Rolle in der Wahl der Revisionsgesellschaft. Diese Dienstleistungen lassen sich also kaum mit dem Charakter eines Commodity-Markts wie demjenigen für Erdöl oder Kupfer vergleichen.

Relevanz der Revision wieder erkennen

Hat sich die Branche diesen abwertenden Stempel am Ende selbst aufgedrückt? Ich denke nicht. Vielmehr führt die weltweit stark zunehmende Regulierung zu einer gewollten und teilweise berechtigten Standardisierung der Wirtschaftsprüfung. Doch wie gelingt es der Revisionsbranche, aus dieser «Commodity-Falle» wieder auszubrechen? Das Stichwort lautet «Relevanz». Wenn unsere Kunden und die Adressaten des Financial Statement Audit, das heisst die Aktionäre und die Kreditgeber, die Bedeutung und Relevanz der Prüfung für ihre Arbeit und letztlich für die Sicherheit ihrer Investitionen wieder als solche erkennen und zu schätzen wissen, dann gewinnt das Selbstbild der Wirtschaftsprüfung auch wieder an Gewicht. Die Rolle der Wirtschaftsprüfung muss darin bestehen, als Intermediär zwischen Unternehmen, Aktionären und der Öffentlichkeit eine Vertrauensbasis herzustellen. In diesem Zusammenhang darf man durchaus auch über einen Ausbau

der Berichterstattung der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung nachdenken, natürlich auf der Basis der gesetzlich definierten Verantwortlichkeiten zwischen Verwaltungsrat und Revisionsstelle. Wenn man differenzierter über die Resultate und Erkenntnisse aus der Prüfarbeit berichten könnte, liesse sich die hohe Relevanz des Testats vermutlich besser vermitteln.

Eine Prüfung ist schon lange keine reine ausschliessliche Rückwärtsbetrachtung mehr. Die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit und Einschätzungen des Prüfers zum Risikomanagement, welches gerade heute so wichtig ist, sind ebenfalls weitgehend zukunftsorientiert. Trotz der zunehmend höheren Anforderungen an den Prüfer sollte er wieder mehr Zeit fin-

den, durch die Gänge und Produktionshallen einer Unternehmung zu gehen, mit Leuten zu sprechen – mit dem Arbeiter genauso wie mit dem Verwaltungsratsmitglied – und das Geschäft zu spüren. Im Zwischenmenschlichen Kontakt an der Basis steckt viel mehr Information als in Checklisten und formalen Dokumentationen. Eine Wirtschaftsprüfung als austauschbare Commodity würde bereits im Ansatz scheitern, weil es auf Seiten des Prüfers die Tiefe und das Verständnis für ein Geschäft und einen Kunden zwingend braucht. Und das kann nur Resultat langjähriger Spezialisierung und Erfahrung sein.

Roger Neininger, Partner, Head of Audit und Mitglied der Geschäftsleitung, KPMG Schweiz, Zürich.

Erleichterungen für KMU

Eingeschränkte Revision Über 90 Prozent der Firmen können sich auf Grundform der Prüfung stützen.

CHRISTIAN NUSSBAUMER

Seit 2008 gilt in der Schweiz ein zweiteiliges Revisionskonzept: Die Ordentliche Revision, die auf grosse Unternehmen ausgerichtet ist, steht der sogenannten Eingeschränkten Revision gegenüber, die sich als eigentliche KMU-Revision etabliert hat. Mit der Eingeschränkten Revision reagierte der Gesetzgeber auf die Forderung nach adäquaten, auf KMU-Verhältnisse ausgerichteten Prüfungstestaten durch unabhängige Revisionsstellen. Ob ein Unternehmen eine Ordentliche oder eine Eingeschränkte Revision anwenden kann, hängt von den wirtschaftlichen Kennzahlen des Betriebs ab. Und diese hat der Bundesrat am 31. August dieses Jahres erhöht. Aufgrund der Aufwertung können ab dem 1. Januar 2012 über 90 Prozent sämtlicher Schweizer Unternehmen auf die Eingeschränkte Revision zurückgreifen, statt die umfangreichere Ordentliche Revision anzuwenden. Damit wird die Eingeschränkte Revision zur eigentlichen

Grundform der Revision in der Schweiz. Mit dem Trend zur Eingeschränkten Revision stellen die beiden Treuhandverbände Treuhand Suisse und die Treuhand-Kammer fest, dass vermehrt zusätzliche Prüfhinweise im Revisionsbericht Platz finden – ganz im Interesse von Investoren, Gläubigern und den Unternehmern selbst.

Neue Schwellenwerte

Die Neuregelung sieht deutlich höhere Schwellenwerte für die Eingeschränkte Revision vor. Um von der Eingeschränkten Revision Gebrauch zu machen, dürfen zwei der drei neuen Grössen in zwei Folgejahren nicht überschritten werden: Bilanzsumme von 20 Millionen Franken (bisher 10 Millionen), Umsatz von 40 Millionen Franken (bisher 20 Millionen) oder 250 Vollzeitstellen (bisher 50 Vollzeitstellen). Mit der Einführung der Eingeschränkten Revision hat sich auch die Berichterstattung komplett geändert. Falls der Revisor während seiner Prüftätigkeit erkennt, dass das Gesetz und oder Statu-

ten verletzt wurden, hat er folgende Möglichkeiten, dies darzulegen:

Bei Sachverhalten, die die Prüfungsaussage beeinflussen:

- Eingeschränkte Prüfungsaussage;
- Verneinende Prüfungsaussage;
- Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage.

Bei Sachverhalten, die die Prüfungsaussage nicht beeinflussen:

- Sachverhalte, die die Jahresrechnung beeinflussen → durch Zusätze;
- Sachverhalte, die die Jahresrechnung nicht beeinflussen → durch Hinweise.

Grundsätzlich kennt die Eingeschränkte Revision nur noch eine beschränkte Hinweispflicht gegen Gesetzesverstösse. Die beiden Berufsverbände Treuhand Suisse und Treuhand-Kammer haben Richtlinien erarbeitet, die diese Problematik aufnehmen. Den Revisoren wird empfohlen, nebst Verfehlungen im Artikel 725 auch bei weiteren Verletzungen von gesetzlichen Bestimmungen einen Hinweis in der Berichterstattung vorzunehmen, sofern die Gesetzesverstösse wesentlich sind und die Meinungsbildung des Bilanzlesers beeinflusst wird (siehe Box).

Die Berichterstattung bei der Eingeschränkten Revision wird durch diese Ergänzungen anspruchsvoller, aber auch aussagekräftiger. Die zusätzlichen Prüfungshinweise sind ein richtiger Schritt in die Revisionszukunft, um einerseits dem Bilanzleser wertvolle Informationen zu liefern und andererseits den Boden für die Eingeschränkte Revisionsart zu ebnen.

Christian Nussbaumer, Dipl. Treuhandexperte, Leiter des Schweizerischen Instituts für die Eingeschränkte Revision, Zürich.

ANZEIGEN



Werner Pfäffli
lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer
werner.pfaeffli@balmer-etienne.ch

Apropos Wirtschaftsprüfung

«Setzen Sie in der Rechnungslegung auf Schweizer Werte. Wir kennen die Vorteile von Swiss GAAP FER und geben Ihnen durch eine praxisnahe und individuelle Prüfung die erforderliche Sicherheit für Ihre finanzielle Unternehmensführung. Persönlich, engagiert, vertrauensvoll.»



Wirtschaftsprüfung Steuerberatung Wirtschaftsberatung Rechtsberatung Rechnungswesen
Immobilienberatung www.balmer-etienne.ch Luzern Zürich Stans

Berichterstattung: Hinweis auf Gesetzesverstösse

OR 659	Eigene Aktien	Erwerb eigener Aktien trotz fehlender freier Reserven Überschreitung der 10-Prozent-Grenze eigener Aktien
OR 660	Recht auf Gewinn- und Liquidationsanteil	Festgestellte Ungleichbehandlung der Aktionäre; Ausschüttung des Bilanzgewinns und oder des Liquidationserlöses
OR 678	Geldwerte Leistungen	Gesetzeswidrige oder ungerechtfertigte Leistungen an Aktionäre, Mitglieder des VR sowie an nahestehende Personen
OR 680	Verbot der Einlage Rückgewähr	Simulierte Aktionärsdarlehen oder unzulässige Rückzahlungen des Aktienkapitals
OR 699	Einberufung der GV	Nichteinhaltung der gesetzlichen Einberufungsfrist
OR 743	Übrige Aufgaben der Liquidatoren	Anzeigepllicht bei Überschuldung nicht eingehalten